

# RS Vwgh 1990/3/13 89/11/0198

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.1990

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

B-VG Art132;

VwGG §27;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §36 Abs2;

ZustG §7;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/11/0199 B 13. März 1990 89/11/0200 B 13. März 1990

## Rechtssatz

Die Klagosstellung durch Nachholung des versäumten Bescheides tritt nicht schon mit Zustellung des Bescheides an den Beschwerdevertreter ein, wenn dieser den Beschuldigten im Verwaltungsverfahren nicht vertreten hat. Ist der an den Beschuldigten zu Handen des Beschwerdevertreters adressierte Bescheid dem Beschuldigten erst nach Ablauf der vom VwGH gem § 36 Abs 2 VwGG gesetzten Frist tatsächlich zugekommen und somit gem§ 7 ZustG rechtswirksam zugestellt worden, ist das Verfahren nicht gem § 36 Abs 2, sondern gem § 33 Abs 1 VwGG einzustellen.

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110198.X01

## Im RIS seit

13.03.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)